

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe Dezember 2018

Seite

THEMA DES MONATS

Langfrist-Klimastrategie der EU-Kommission 2

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Brexit und Klima: Regeln für die Übergangsphase im Energie- und Klimabereich 3

EU-Kommission legt Aktionsplan zur Verbesserung des europäischen Normungssystems vor 3

High Level Group Beitrag zum Reflexionspapier „Auf einem Weg zu einem nachhaltigen Europa“ 3

STÄDTISCHE UND TERRITORIALE ENTWICKLUNG

Europaparlament legt Standpunkt zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 vor 5

ESPN: Umfangreiche Studie zu Raumplanungssystemen in EU-Mitgliedstaaten 5

Städtische Agenda der EU: Finale Aktionspläne in den Bereichen Wohnen, Mobilität und Flächennutzung 5

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Europäisches Parlament und Rat billigen Energieeffizienzrichtlinie, Erneuerbare-Energien Richtlinie und Governance-Verordnung 7

Rat: InvestEU-Förderung von der Beihilfenprüfung ausgenommen 7

Bericht der Europäischen Umweltagentur: Treibhausgasemissionen höher als im Vorjahr 7

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Anwendung der PRIIPs-Verordnung um zwei Jahre verschoben 9

EU-Parlament und Mitgliedstaaten erzielen Grundsatzvereinigung zum Bankenpaket 9

Covered Bond Harmonisierung: EU-Parlament und Rat legen ihre jeweiligen Positionen fest 10

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

Projektaufruf zum EU-Förderprogramm URBACT 11

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e. V.

Jonas Scholze (jos)

Sophia Dubbert (du)

T: +32 2 550 16 13

E: j.scholze@deutscher-verband.org



Dr. Özgür Öner

Ariane Buelens (gdw)

T: +32 2 550 16 16

E: eoener@gdw.de



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

Andreas Beulich (be)

T: +32 2 550 16 18

E: andreas.beulich@bfw-bund.de



VERBAND DEUTSCHER
PFANDBRIEFBANKEN

Wolfgang Kälberer (kä)

T: +32 2 732 46 38

E: kaelberer@pfandbrief.de



Gero Gosslar (go)

Ralph Brügelmann (br)

T: +32 2 792 1005

E: ralph.bruegelmann@zia-deutschland.de

Langfrist-Klimastrategie der EU-Kommission

Die Kommission hat am 28.11.2018 ihre **Langfrist-Klimastrategie** vorgelegt unter dem Titel: Ein sauberer Planet für alle - Eine Europäische, strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft.

Die Kommission beschreibt in ihrer Strategie die Vision eines Übergangs zu Netto-Null-Emissionen in Europa bis 2050. Es wird hervorgehoben, dass es einen sozial gerechten Übergang auf kosteneffiziente Weise geben soll. Die Sicherstellung eines sozial gerechten Übergangs sei entscheidend für einen politisch machbaren Übergang. Die vorgeschlagene Strategie beabsichtigt nicht, neue Politiken einzuführen. Die Europäische Kommission beabsichtigt auch nicht, die Ziele von 2030 zu überarbeiten. Hinsichtlich Umweltsteuern und CO₂-Preis werden ein gemeinsames europäisches Vorgehen und soziale Gerechtigkeit als zentral benannt.

Mit Bezug auf Gebäude enthält die Strategie folgende Punkte:

- höhere Renovierungsraten erreichen und aufrechterhalten – bei zentraler Bedeutung ausreichender Finanzinstrumente zur Überwindung bestehenden Marktversagens, ausreichenden Arbeitskräften mit den richtigen Fähigkeiten und Erschwinglichkeit für alle Bürger
- Brennstoffwechsel für eine große Mehrheit der Haushalte zu erneuerbarer Wärme (Strom, Fernwärme, Solarthermie oder regeneratives Gas, einschließlich verflüssigten Erdgases, gemischt mit Wasserstoff, oder aus erneuerbarem Strom hergestelltes E-Methan und Biogasmischungen)
- Verbreitung der effizientesten Produkte und Geräte
- intelligente Gebäude- / Geräte-Managementsysteme
- verbesserte Materialien für Dämmung
- ein integrierter Ansatz und Konsistenz in allen relevanten Politikbereichen sowie die Mobilisierung aller Akteure
- Schlüsselement im Prozess wird das Engagement der Verbraucher sein.

Fazit: Die EU-Strategie erkennt und benennt die sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Verminderung von Treibhausgasen. Das war nicht immer so. Sie leistet aber keinen Beitrag zur Lösung dieser Probleme, stattdessen legt sie mit ihrer Vision eines klimaneutralen Europas die Latte höher. Das ist dramatisch, denn es geschieht zu einem Zeitpunkt, wo in mehreren Mitgliedstaaten die politischen Ansprüche an Klimaschutz und an Bezahlbarkeit bereits aufeinanderprallen. Ohne Umsteuerung der Klimapolitik und ihrer Förderung werden wir in den nächsten Jahren weniger Klimaschutz statt mehr erhalten. Die Wohnungswirtschaft arbeitet aktuell an Vorschlägen, wie die Sackgasse verlassen werden kann. Unter anderem ist eine Evaluation der bisherigen Strategie und der einzelnen Maßnahmen zu veranlassen. Grundlage müssen die tatsächlichen Maßnahmen, deren Kosten und die in der Praxis erzielten Energieeinsparungen und Treibhausgasminderungen sein. Das ist aufwändig und kostet Zeit. Aber schon 2010 stand im Energiekonzept der damaligen Bundesregierung „Mit einem weiter so“ im bisherigen Instrumentenmix kommen wir nicht voran. Um die technisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten der energetischen Sanierung des Gebäudebestands zu nutzen, ist ein neuer strategischer Ansatz notwendig.“ (gdw)

Brexit und Klima: Regeln für die Übergangsphase im Energie- und Klimabereich

Die Europäische Kommission hat am 13. November 2018 im Rahmen des Brexit-Ausstiegsvtrags vorgeschlagen, die [Richtlinie zur Energieeffizienz](#) und die [Governance-Verordnung](#) in Vorbereitung des [Brexits](#) anzupassen. Konkret sollen die absoluten Verbrauchsobergrenzen für das Jahr 2030 reduziert werden, da diese auf Grundlage von Verbrauchsprognosen aller 28 Mitgliedstaaten berechnet wurden. (gdw)

EU-Kommission legt Aktionsplan zur Verbesserung des europäischen Normungssystems vor

Die Europäische Kommission hat einen [Aktionsplan](#) vorgelegt, mit dem die Effizienz, Transparenz und Rechtssicherheit bei der Entwicklung harmonisierter Normen im Interesse eines voll funktionsfähigen Binnenmarkts verbessert werden sollen.

Die Mitteilung gibt einen Überblick über die Funktionsweise des europäischen Normungssystems, zieht eine Bilanz der in den letzten Jahren eingeleiteten Initiativen und stellt vier zentrale Maßnahmen vor:

- Abarbeitung des verbleibenden Rückstands an harmonisierten Normen, die noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden,
- Straffung der internen Entscheidungsprozesse, insbesondere bezüglich der Entscheidungen über die Veröffentlichung harmonisierter Normen im Amtsblatt,
- Ausarbeitung eines Leitfadens zu den praktischen Aspekten der Umsetzung der Normungsverordnung,
- kontinuierliche Verstärkung des Systems der Berater, um eine rasche und solide Bewertung der harmonisierten Normen und eine zeitnahe Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu unterstützen.

Für die Wohnungswirtschaft ist der Normungsprozess der EU insbesondere in den Bereichen Bauprodukteverordnung, Ecodesign und Chemikalien von

Bedeutung. Neben den Vorteilen einer harmonisierten und damit vereinheitlichten Normung von Produkten birgt das europäische Normungsverfahren auch die Gefahr, dass an der Normung beteiligte Industriesektoren durch den Normungsprozess Märkte für ihre Produkte schaffen können. Eine Überarbeitung des europäischen Normungsverfahrens sollte diese Kritik berücksichtigen. (gdw)

High Level Group Beitrag zum Reflexionspapier „Auf einem Weg zu einem nachhaltigen Europa“

Am Donnerstag, den 11. Oktober 2018, traf die hochrangige Multi-Stakeholder-Plattform zusammen, um Vorschläge zu präsentieren, wie die Nachhaltigkeitsziele der vereinten Nationen in die EU-Politiken integriert werden können. Hintergrund dieser Plattform ist die [Mitteilung vom 22. November 2016](#) „Nächste Schritte für ein nachhaltige Zukunft Europas“ aus der die Kommission die Einrichtung der Multi-Stakeholder-Plattform begründet. Dabei arbeiten hochrangige Persönlichkeiten aus unterschiedlichen Fachgebieten zusammen, um der Kommission bei der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele auf EU-Ebene beratend zur Seite zu stehen. Die Umsetzung der Agenda 2030 auf europäischer Ebene erfolgt schlussendlich in zwei Abschnitten: zunächst werden die Entwicklungsziele und die aktuellen Prioritäten der Kommission in den europäischen Politikrahmen integriert. Nach 2020 sollen die im zweiten Abschnitt herausgearbeiteten längerfristigen Visionen und Reflexionen in den jeweiligen Politikbereich eingearbeitet werden.

Die Mitglieder der Plattform verabschiedeten nun einen gemeinsamen Beitrag zu dem Reflexionspapier der Kommission „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa 2030“, welches für den 19. Januar 2019 erwartet wird. Dabei schlägt die Plattform vor, eine übergreifende Strategie für ein nachhaltiges Europa 2030 zu entwickeln, die als Richtschnur für Programme der EU und politischen Maßnahmen dient. Damit kann eine nachhaltige Kohärenz in der politisch vielfältigen Arbeit der EU erreicht werden, um differenzierte Themen entlang der

Nachhaltigkeitsziele der EU in Einklang zu bringen. Des Weiteren enthält der Beitrag Vorschläge für weitere Politikbereiche, die für das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele besonders wichtig gelten: wie soziale Inklusion sowie stärkere soziale Teilhabe und damit eine nachhaltige Stärkung der sozialen Säule, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster und die Reduktion von Abfallprodukten, Klima und energetische Regulatoren, die gemeinschaftlich auf EU-Ebene vorangebracht werden sollen. Im Bereich der Landwirtschaft sowie Landnutzung werden insbesondere beim Export oder Import von Produkten auf Regulatoren gesetzt, um natürliche Ressourcen schützen zu können. Dazu werden weitere Messindikatoren entwickelt, um in öffentlichen Räumen die Qualität der Naturräume bestimmen und kontrollieren zu können. Das Dokument kann online aufgerufen werden: [Link](#) (du)

Europaparlament legt Standpunkt zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 vor

Die Verhandlungen um den neuen Finanzrahmen gehen in eine weitere Runde. Am 14. November legte das EU-Parlament anhand eines Interimsberichtes seinen Standpunkt für die zukünftige Finanzausstattung der EU für die Jahre 2021 – 2027 dar. Dieser enthält folgende Punkte:

- Das EU-Parlament unterstrich dabei seine grundlegende Forderung, den Anteil am nationalen Bruttoinlandsprodukt für das EU Budget auf 1,3 % zu erhöhen. Dies ist laut EU-Verträgen die Maximalforderung. Die Kommission sah in ihrem Vorschlag bislang einen Anteil von 1,11 % vor.
- Die Mittel für die EU-Kohäsionspolitik sollen auf dem Niveau der Haushaltsplanung für 2014 – 2020 erhalten bleiben.
- Verdoppelung der Mittel im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit im ESF+.
- Errichtung eines neuen Fonds für nachhaltigen Tourismus.
- Einsetzung einer besonderen Mittelzuweisung (4,8 Mrd. €) für einen Fonds für eine gerechte Energiewende und Maßnahmen zur CO₂ Verringerung, um auf sozioökonomische und gesellschaftliche Herausforderungen reagieren zu können, die durch den Kohleausstieg entstehen.
- Die Mittelausstattung soll allmählich auf 5 + 5 Jahre umgestellt werden. Die derzeitige Mittelausstattung für 7 Jahre solle eine Übergangsregelung sein.

Der Interimsbericht kann [online](#) abgerufen werden. (jos)

ESPON: Umfangreiche Studie zu Raumplanungssystemen in EU-Mitgliedstaaten

Das europäische Raumbewertungsprogramm ESPON veröffentlichte kürzlich eine umfangreiche vergleichende Studie zu Raumplanungssystemen aller EU-Mitgliedstaaten. Neben einer vergleichenden Analyse der Raumplanungsinstrumente, des Rechtsrahmens und dessen Wirkungshorizont auf

die Fachplanung, enthält die Studie ebenfalls Schlussfolgerungen zur Umsetzung und Verankerung räumlicher Ansätze in der EU-Kohäsionspolitik. Die Studie belegt dabei eine weitere Diversifizierung zur Umsetzung und Zielstellungen der Raumplanung in den Mitgliedstaaten. Einen Einfluss der EU-Gesetzgebung auf die nationale Raumplanung erfolgte insbesondere anhand sektoraler Fachpolitiken, die im Zeitraum zwischen 2000 und 2016 zunahmen. Der Einfluss der Territorialen Agenda der EU von 2011 nahm im Gegensatz zum aus den 90er Jahren stammenden Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK) ab. Dennoch lässt sich ein gemeinsamer Trend ablesen. Europaweit geht der Trend eher in Richtung visionäre- bzw. strategische Planung, um Synergien zwischen einzelnen Fachbereichen zu schaffen. Im Aufwind befinden sich ebenfalls Planungsstrategien für funktionale Gebietseinheiten. Die Autoren rufen insbesondere dazu auf, die EU-Kohäsionspolitik zu nutzen, um dort raumbezogene Förderstrategien zu integrieren und verstärkt anzuwenden.

Die Studie wurde in einem groß angelegten Konsortium bestehend aus nationalen Experten der Mitgliedstaaten unter der Leitung der TU-Delft in den Niederlanden durchgeführt. Die Berichte sowie die Tiefenanalyse aller Raumplanungssysteme in Europa kann unter folgendem Link abgerufen werden: [ESPON COMPASS Projekt](#) (jos)

Städtische Agenda der EU: Finale Aktionspläne in den Bereichen Wohnen, Mobilität und Flächennutzung

In den vergangenen Wochen haben die EU-Partnerschaften für Wohnen, städtische Mobilität sowie nachhaltige Landnutzung ihre finalen Aktionspläne mit konkreten Forderungen, Maßnahmen und Empfehlungen in den Bereichen EU-Rechtsetzung, EU-Finanzinstrumente und Wissenstransfer vorgelegt. Die Maßnahmen wurden gemeinsam mit den in den Partnerschaften beteiligten EU-Mitgliedstaaten, Städten, der EU-Kommission sowie weiteren Akteuren wie Eurocities, CEMR und URBACT erarbeitet.

Die Forderungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht bindend. Die EU-Kommission schlug aber vor, ein internes Gremium einzurichten, um zu prüfen, ob und wie die Forderungen in geltendes EU-Recht umgesetzt werden können.

Forderungen und Maßnahmen aus dem Aktionsplan der Themenpartnerschaft Wohnen (u.a.):

- Klare Leitlinien zu Beihilferegulungen für den Wohnungsbau und Erläuterung zu deren Anwendungen sowie die Forderung nach einer Überarbeitung der DAWI Verordnung mit einer Neudefinition und Erweiterung zur Zielgruppe des sozialen Wohnungsbaus.
- Erarbeitung EU-weiter Datenbanken und Praxisbeispiele und Austauschprogramme zur Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, zudem soll der Bereich Wohnen im Rahmen der informellen Ministertreffen regelmäßig aufgegriffen werden.
- Empfehlung und EU-Förderleitfäden für EU-Strukturfonds und der Europäischen Investitionsbank für bezahlbares Wohnen sowie Berücksichtigung des Thema Wohnens in den länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters.

Aktionen aus dem Aktionsplan der Themenpartnerschaft Mobilität

- Veröffentlichung gelungener Beispiele, Leitlinien, Datenbanken und nationale Rahmenbedingungen im Bereich der integrierten und ebenen übergreifenden Verkehrsplanung und öffentlichem Personennahverkehr (insbesondere auch für emissionsfreien Busverkehr).
- Leitlinien und Handreichungen für Städte und Behörden zur Anwendung von EU-Fördermitteln im Verkehrsbereich (insb. ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr).
- Harmonisierung und Sichtbarkeit der nationalen Stadtzugangsverordnungen (z.B. Umweltzonen).
- Verbesserte Rahmenbedingungen im grenzüberschreitenden Verkehr.

Maßnahmen und Forderungen aus dem Aktionsplan zur Themenpartnerschaft für nachhaltige Landnutzung

- Prüfung, inwiefern die Umsetzungsanforderungen der Strategischen- und Plan- UVP zu einem geringeren Flächenverbrauch für Verkehrs- und Siedlungsflächen führen kann.
- Leitlinien zur EU-Förderung von Brachflächenentwicklung.
- Schaffung von Rahmenregelungen für die Datenerhebung und Akquirieren von Flächen für Verdichtungspotenziale bzw. Innenentwicklung (um Flächenmindernutzung zu verringern), Schaffung von Anreizen für Investoren und Grundstückseigentümer zur Baulandakquise.
- Unterstützung funktionaler interkommunaler Kooperationen, um Flächenabnahme zu verringern.
- Sensibilisierung und Leitlinien für EU-Fördermöglichkeiten zur Flächenentwicklung mit naturbasierter bzw. grüner Infrastruktur.

Die Gesamtübersicht über alle weiteren Partnerschaften und deren Aktivitäten finden sich [hier](#). (jos)

Europäisches Parlament und Rat billigen Energieeffizienzrichtlinie, Erneuerbare-Energien Richtlinie und Governance-Verordnung

Am 13.11.2018 hat das Plenum des Europäischen Parlaments die überarbeitete Energieeffizienz-Richtlinie mit 434 Stimmen bei 104 Gegenstimmen und 37 Enthaltungen abschließend angenommen. Zudem wurden die Erneuerbare Energien-Richtlinie und die Governance-Verordnung mit großer Mehrheit gebilligt. Die drei Legislativvorschläge sind Teil des Pakets für saubere Energie, das von der Kommission im November 2016 vorgelegt wurde. Die Annahme durch den europäischen Rat Anfang Dezember war somit der finale Schritt.

Zu den wesentlichen Inhalten zählen unter anderem:

- Ziel, bis 2030 mindestens 32% des EU-Gesamtenenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen zu decken (ursprünglicher Kommissionsvorschlag: 27%, Allgemeine Ausrichtung im Rat: 27%, Bericht des EP: 35%), dazu eine Revisionsklausel bis 2023 zur eventuellen Korrektur nach oben
- Zielvorgabe für den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehr von 14% (ebenfalls mit Revisionsklausel nach oben), wobei die Anrechnung von Biokraftstoffen der ersten Generation schrittweise reduziert wird und 2030 ausläuft
- Festlegung eines neuen Energieeffizienzziels für die EU für 2030 von 32,5% (ursprünglicher Kommissionsvorschlag: 30%, Allgemeine Ausrichtung im Rat: 30%, Bericht des EP: 35%), dazu eine Revisionsklausel bis 2023 zur eventuellen Korrektur nach oben
- Die Governance-Verordnung beinhaltet die Erstellung eines nationalen Energie- und Klimaplanes pro Mitgliedstaat für den Zeitraum 2021 bis 2030, der alle fünf Dimensionen der Energieunion abdeckt und die längerfristige Perspektive berücksichtigt
- Anpassung der Häufigkeit und des Zeitplans der Berichtspflichten in den fünf Dimensionen

der Energieunion und des Pariser Klimaabkommens

Die drei Gesetzestexte werden voraussichtlich am 21. Dezember im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Alle drei Dossiers treten am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Governance-Verordnung wird dann unmittelbar anzuwenden sein, während die Energieeffizienz-Richtlinie und die Erneuerbare Energien-Richtlinie von den Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen. (be)

Rat: InvestEU-Förderung von der Beihilfenprüfung ausgenommen

Der Rat der EU hat am 26.11.2018 auf die Kritik der Mitgliedstaaten und Verbände reagiert und nationale Förderprogramme in Verbindung mit zwei für die Wohnungswirtschaft relevanten Förderinstrumente wie dem InvestEU und der Europäischen Territorialen Kooperation von der Beihilfenprüfung im künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Zeit 2021-2027 ausgenommen.

Kritik an der bisherigen Vorgehensweise der EU-Kommission, obligatorisch eine Beihilfenprüfung vorzunehmen, sobald die europäische Förderung mit nationaler Förderung ergänzt wurde, kam insbesondere von den nationalen und regionalen Förderbanken sowie den Kommunen und Bundesländern. Mit der nun erfolgten Änderung wird es möglich, die Ziele des InvestEU und der Europäischen Territorialen Kooperation mit nationaler Förderung ohne beihilferechtliche Implikationen zu ergänzen.

Die Regelung wird 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

Weitere Informationen finden Sie auf Englisch auf der [Webseite des Rates](#). (gdw)

Bericht der Europäischen Umweltagentur: Treibhausgasemissionen höher als im Vorjahr

Am 26. Oktober 2018 hat die Europäische Umweltagentur (EUA) ihren jährlichen Bericht „Trends und Prognosen in Europa 2018“ veröffentlicht, der die

Fortschritte der Mitgliedstaaten im Bereich der Klima- und Energieziele bewertet.

Laut Bericht stiegen die Treibhausgasemissionen im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 0,6 Prozent. In 17 Ländern, darunter Deutschland, liegen die Emissionen höher als im Vorjahr. Allein Dänemark, Finnland und das Vereinigte Königreich haben ihre Emissionen senken können. Insgesamt jedoch ist weiter ein Abwärtstrend bei den Emissionen zu erkennen. Seit 1990 ist eine Verringerung von 21,9 Prozent zu verzeichnen. Die EUA ist davon überzeugt, dass die EU ihr Emissionsminderungsziel für 2020 erreichen wird, dass bei 20 Prozent liegt.

Allerdings haben zehn Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, ihr europäisches Klimaziel für die Nicht-ETS-Sektoren (wie Gebäude, Verkehr, Abfall und Landwirtschaft) in 2017 nicht erreicht. Die Prognosen der EUA zeigen zudem, dass acht europäische Staaten (Deutschland, Österreich, Belgien, Zypern, Finnland, Irland, Luxemburg und Malta) das 2020-Ziel nicht erreichen werden. (gdw)

Anwendung der PRIIPs-Verordnung um zwei Jahre verschoben

Mit dem Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments Anbieter von verpackten Anlageprodukten (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW) für weitere 24 Monate von der Verordnung für Packed Retail and Insurance based Investment Products (PRIIPs) ausgenommen (**Änderungsantrag Nr. 78**). Verpackte Anlageprodukte sind Produkte, die Kundengelder indirekt am Kapitalmarkt anlegen, also z.B. Investmentfonds, kapitalbildende Lebensversicherungen oder Zertifikate. Die Anbieter dieser Finanzprodukte brauchen Anlegern bis Ende 2021 somit keine Key Information Documents (KIDs) über grundlegende Merkmale und Risiken der jeweiligen Produkte zur Verfügung zu stellen.

Bereits seit 2011 müssen für Produkte, die unter die **OGAW-Richtlinie** fallen, wesentliche Informationen für den Anleger (Key Investor Information, KII) zur Verfügung gestellt werden, die grundsätzlich ähnliche Informationen enthalten wie die KIDs. Gegenwärtig befinden sich die regulatorisch-technischen Standards (Regulatory Technical Standards, RTS) für die Bewertung der Anlageprodukte nach PRIIPs aber noch in einer Überarbeitung. Zudem ist für die gesamte PRIIPs Verordnung ein grundlegendes Review vorgesehen, das eigentlich bis Ende 2018 abgeschlossen sein sollte, aber noch nicht abgeschlossen ist. Folglich ist eine Anwendung der Verordnung verfrüht und die Anleger würden gleichzeitig zwei Dokumente nach unterschiedlichen Standards zur Bewertung eines Investmentprodukts erhalten.

Die europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, ESAs) haben zwar am 8.

November 2018 ein **Konsultationspapier** veröffentlicht. Dies ist aber teilweise unzulänglich und behebt nicht alle Probleme. Zudem betonen auch die Aufsichtsbehörden die Problematik von parallelen Informationen nach unterschiedlichen Standards und dass der ursprünglich vorgesehene Zeitplan für das Review von PRIIPs höchst ambitioniert sei. Deshalb wird auch die Frist für die Überprüfung von PRIIPs um 12 Monate verlängert (Änderungsantrag Nr. 77). Während dieser Zeit soll eine konsistente Lösung für die Anwendung der PRIIPs-Verordnung ab 2022 gefunden werden. (br)

EU-Parlament und Mitgliedstaaten erzielen Grundsatzeinigung zum Bankenpaket

Am 4. Dezember 2018 haben EU-Kommission, EU-Parlament und Mitgliedstaaten mit einer Grundsatzeinigung das sog. Trilogverfahren zum Bankenpaket abgeschlossen. Das Paket besteht aus einer Novelle der Eigenkapitalvorschriften für Banken (CRD/CRR) und einer Änderung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD).

Mit dieser auch ‚Risikoreduzierungspaket‘ genannten Initiative wird ein über zwei-jähriges Gesetzgebungsverfahren beendet, das die Widerstandsfähigkeit von Banken in Krisenzeiten und damit die Finanzstabilität in der Europäischen Union weiter verbessern soll. Konkret wurden aufsichtliche Vorgaben des Baseler Ausschusses (Basel III) in EU-Recht umgesetzt.

So gilt in der EU ab 2021 für alle Kreditinstitute eine Leverage Ratio von mindestens 3%. Systemisch wichtige Banken müssen mit Eigenkapitalzuschlägen, d.h. mit entsprechend niedrigeren Verschuldungsgrenzen rechnen. Auch werden die Liquiditätsrisiken durch die Einführung strengerer Refinanzierungsvorschriften (NSFR) reduziert. Für kleinere und mittlere Banken wird es indessen Erleichterungen bei den Berichts- und Veröffentlichungspflichten geben. Schließlich müssen Banken mit sog. ‚kritischen Funktionen‘ für den Abwicklungsfall zukünftig mindestens 8% abschreibungs- bzw.

umwandlungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) vorhalten, um die Inanspruchnahme von Rettungsgeldern des Steuerzahlers möglichst zu vermeiden.

Die Eigenkapitalvorschriften für die Immobilienfinanzierung bleiben unverändert. Für Anfang 2020 ist mit einer erneuten CRR-Novelle zu rechnen, mit der die neuen Risikogewichtungsansätze einschließlich des „output-floors“ von Basel IV in europäisches Recht umgesetzt werden sollen.

Die formelle Verabschiedung des Bankenpakets durch das Plenum des Europäischen Parlaments ist für Anfang nächsten Jahres geplant. Somit kann mit dem Inkrafttreten der Vorschriften zum Ende des 1. Quartals 2019 gerechnet werden. (kä)

Covered Bond Harmonisierung: EU-Parlament und Rat legen ihre jeweiligen Positionen fest

Ende November 2018 hat der ECON-Ausschuss des EP seinen Bericht zur Schaffung eines gemeinsamen Rechtsrahmens für Covered Bonds verabschiedet. Auch die Mitgliedstaaten haben einen Konsens über den Richtlinienvorschlag erreicht, dessen Text bei etlichen Punkten jedoch von der ECON-Version abweicht. In den nun anstehenden Trilog Verhandlungen müssen sich EU-Kommission, EU-Parlament und Rat auf eine gemeinsame finale Textfassung des Richtlinien textes und des Art. 129 CRR (bevorzugtes Risikogewicht für Covered Bonds) verständigen.

Im Ergebnis wurde der prinzipienbasierte Harmonisierungsansatz sowohl vom ECON als auch vom Rat durchgehalten. Für viele technische Vorschriften diente das deutsche Pfandbriefgesetz als Vorbild. So wird vor allem die besondere öffentliche Aufsicht über das Covered Bond Geschäft in den Mitgliedstaaten gestärkt werden. Die ‚gedeckte Schuldverschreibung‘ wird zukünftig jedoch deutlich mehr Deckungswerte umfassen, als dies im deutschen Pfandbriefsystem möglich ist. Deckungsfähig sollen nicht nur Immobilien, Staatskredite, Schiffe oder Flugzeuge sein, sondern grundsätzlich alle hochqualitativen Vermögenswerte (high quality assets),

soweit bestimmte Risikokriterien eingehalten werden.

Da diese Vermögenswerte in der Richtlinie nicht näher definiert werden, bleibt die Bestimmung der ‚hohen Qualität‘ den Mitgliedstaaten vorbehalten. Es ist damit zu rechnen, dass vor allem bewegliche Gegenstände und nicht dauerhaft mit Grundstücken verbundene Anlagen unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen werden, solange sie pfandrechtl. belastet werden können.

Auch im staatsnahen Geschäft ergeben sich neue Refinanzierungsperspektiven, da Darlehen an öffentliche Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2006/111/EG deckungsfähig werden. Derartige Unternehmen können auch privatrechtlich organisierte Firmen sein, solange die öffentliche Hand zumindest mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Unternehmen hat – ein direkter Haftungsdurchgriff auf staatliche Stellen ist nicht erforderlich.

Der weite Anwendungsbereich der Richtlinie ist in qualitative Risikominderungskriterien eingebettet. ECON und Rat sehen diverse, noch nicht gänzlich deckungsgleiche Mechanismen vor, um einem zu hohen Risikoprofil der Deckungswerte entgegenzuwirken. Hierzu zählen Kreditqualitätskriterien, Abschlüsse, Diversifizierung, Granularität oder öffentliche Aufsicht.

Ein noch weiterer Anwendungsbereich für das Instrument der gedeckten Schuldverschreibung vor allem im Hinblick auf Mittelstands- oder Infrastrukturfinanzierungen bleibt zukünftigen Untersuchungen vorbehalten. Der ECON Ausschuss fordert die EU-Kommission auf, für diese Finanzierungen die Einführung von sog. ‚European Secured Notes‘ (ESN) zu prüfen und spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Bericht hierzu vorzulegen. Die Trilogverhandlungen sollen spätestens Ende des 1. Quartals 2019 abgeschlossen werden, so dass eine rechtzeitige Verabschiedung des Gesetzespakets noch in dieser Legislaturperiode realistisch erscheint. (kä)

Projektaufruf zum EU-Förderprogramm URBACT

Am 7. Januar 2019 öffnet der letzte Call des URBACT-Programms in der aktuellen Förderperiode; er schließt am 17. April 2019. Städte aus ganz Europa sind aufgerufen, sich in sogenannten Aktionsplanungs-Netzwerken zusammenzufinden und gemeinsam zu bewerben. In einem Netzwerk arbeiten in der Regel ca. zehn verschiedene Kommunen bzw. städtische Agenturen zusammen. Alle thematischen Ziele der aktuellen EFRE-Verordnung können als Netzwerkschwerpunkt gewählt werden. Pro Netzwerk gibt es um die 750.000 Euro, hinzu kommt ein Expertenbudget. Die Kofinanzierungsrate der EU für deutsche Städte beträgt in der Regel 70 Prozent. Die teilnehmenden Kommunen erarbeiten im Rahmen der insgesamt dreijährigen Projektlaufzeit ein integriertes Stadtentwicklungskonzept („Aktionsplan“) für eine lokale Herausforderung. Dabei beziehen sie Akteure vor Ort mit ein und tauschen sich zudem mit ihren transnationalen Netzwerk-Partnern aus. Bitte beachten: Diese Angaben beruhen auf den Erfahrungen früherer Calls, die genauen Konditionen zum neuen Projektaufruf werden erst am 7. Januar 2019 veröffentlicht. Bewerbung und Partnerbörse sind dann möglich unter: [Link](#).

23 Transfernetzwerke für Umsetzungsphase genehmigt

Von den 25 URBACT Transfer-Netzwerken, die Anfang 2018 ihre Arbeit aufgenommen und ihre Projektanträge weiter ausgearbeitet haben, sind 23 für die sogenannte „Phase II“, also die Projekt-Umsetzungsphase, genehmigt worden. Auch die sechs Netzwerke mit deutscher Beteiligung sind weitergekommen. Mit dabei sind die Städte Altena (Lead Partner „Re-Grow City“ und Partner „Volunteering Cities“), Chemnitz (Lead Partner „ALT/BAU“), Gelsenkirchen (Partner „C-CHANGE“), Hamburg-Altona (Partner „Rumourless Cities“) und Magdeburg (Partner „Welcoming International Talent“). Bei den

Transfer-Netzwerken überträgt eine Stadt mit einem erfolgreichen Konzept („Good Practice City“) ihren Ansatz auf die Partnerkommunen, die diesen an ihre lokalen Gegebenheiten anpassen. Informationen zu allen Netzwerken: [Link \(jos\)](#)